

## **Vereinbarung über die private Nutzung der Vereinsräume des TC Langenberg e.V.**

Der TC Langenberg e.V kann seinen Mitgliedern zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten die Räumlichkeiten des Vereinsheims nach Maßgabe folgender Bedingungen zur Verfügung stellen:

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten für private Zwecke durch Vereinsmitglieder ist – wenn diese Räumlichkeiten nicht für Vereinszwecke benötigt werden – gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen.
2. Die beabsichtigte Nutzung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin gegenüber den Vereinsvorsitzenden anzumelden, der über den Nutzungswunsch nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.
3. Für die Bereitstellung der Räumlichkeiten, samt Inventar einschließlich der Versorgung mit Strom und Wasser zahlt das nutzungsberechtigte Mitglied an den Verein ausschließlich eine Kostenpauschale, u.a. um den durch die private Veranstaltung entstehenden höheren Verbrauch von Wasser und Strom auszugleichen. Zurzeit beträgt diese Kostenpauschale EUR 100,00.  
Die Kostenpauschale ist zum Zeitpunkt der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.
4. Das nutzungsberechtigte Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem es diese übernommen hat. Sofern keine Beanstandungen vor der Nutzung der Vereinsräume gegenüber dem Vereinsvorstand zur Kenntnis gebracht worden sind, gilt die Überlassung als ordnungsgemäß.
5. Die Bewirtung liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des nutzungsberechtigten Mitglieds, das diese mit dem Betreuer der Räumlichkeiten (z.Zt. Sonja Mitrovic) rechtzeitig abzustimmen hat. Einer Nutzung wird in der Regel auch nur zugestimmt, wenn dieser Betreuer bei der Feierlichkeit anwesend ist.
6. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins auf Schadensersatz wegen Mängeln der Mietsache kommt nur dann in Betracht, wenn dem Verein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Unabhängig davon haftet der Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch den Vereinsvorstand oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Vereinsvorstand oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

7. Geräuschbelästigungen für die Anwohner sind so gering wie möglich zu halten. Das gilt insbesondere beim Verlassen der Veranstaltung.

Die Nutzung des Parkplatzes an der Donnerstraße im Rahmen der Veranstaltung ist untersagt. Ausgenommen ist dessen Nutzung für die Vorbereitung am Tag der Nutzung der Vereinsräumlichkeiten und am Folgetag für gegebenenfalls notwendige Aufräumarbeiten.

8. Wird das W-LAN genutzt, verpflichtet sich das nutzungsberechtigte Vereinsmitglied, diesen Anschluss nicht für unrechtmäßige und gesetzeswidrige Aktivitäten (z.B. Musik, Video oder Softwaredownloads) zu nutzen. Sollte der Verein aufgrund einer solchen Nutzung in Anspruch genommen werden, stellt das nutzungsberechtigte Vereinsmitglied den Verein von sämtlichen dadurch entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung, frei. Dies gilt auch für den Fall, dass nicht das nutzungsberechtigte Mitglied selbst, sondern einer seiner Gäste den WLAN-Anschluss zu rechtswidrigen Zwecken genutzt hat.
9. Mit der Nutzung erkennt der Nutzer die Inhalte dieser Vereinbarung an.

Der Vorstand des TCL

November 2016